

# Deutsch-Ungarischer Verschwisterungsverein Reichelsheim - Nagymányok e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Ungarischer Verschwisterungsverein Reichelsheim / Nagymányok. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name Deutsch-Ungarischer Verschwisterungsverein Reichelsheim - Nagymányok e.V.
2. Der Verschwisterungsverein hat seinen Sitz in Reichelsheim (Odenwald).
3. Das Geschäftsjahr des Verschwisterungsvereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Verschwisterungsvereins ist die Förderung und Pflege der Beziehungen zur ungarischen Gemeinde Nagymányok, unter Berücksichtigung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aspekte aller Altersschichten

Darüber hinaus setzt sich der Verschwisterungsverein zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen.

Ebenso fördert der Verschwisterungsverein die Jugendarbeit im Rahmen der Städtepartnerschaftsarbeit.

2. Der Verschwisterungsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verschwisterungsverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verschwisterungsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verschwisterungsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösungen oder Aufhebung des Verschwisterungsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde in 64385 Reichelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Verschwisterungsverein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verschwisterungsvereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verschwisterungsverein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur mit Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigen Grund bleibt dieser Regelung unberührt.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verschwisterungsvereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einladung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Verschwisterungsvereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verschwisterungsvereins nach besten Kräften zu fördern und die gesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## **6. Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern des Verschwisterungsvereins wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Verschwisterungsvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Verschwisterungsvereins besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister /der Schatzmeisterin sowie bis zu vier Beisitzer. Der Bürgermeister der Gemeinde Reichelsheim, der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie je ein Vertreter der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien / Wählergemeinschaften gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Der Vorstand hat das Recht, weitere Beisitzer zu berufen.

Dem Vorstand gehört eine Jugendwartin/ein Jugendwart an, der von der Mitgliederversammlung der Jugendlichen nach Massgabe der Satzung der Jugendabteilung gewählt wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 25 BGB wird aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden gebildet.
3. Der Verschwisterungsverein wird durch den Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden, jeweils allein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.
4. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist für die finanziellen Angelegenheiten zuständig und allein unterschreibungsberechtigt. Im Verhinderungsfalle zeichnen der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verschwisterungsvereins. Er kann insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## **§ 10 Wahl und Ausdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verschwisterungsvereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Freundeskreis endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzende/der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Vertreter anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei
3. Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle der stellv. Vorsitzende/der stellv. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren. Diese haben die Pflicht die Vereinskasse alljährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht herüber zu erstatten
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Gemeinde Reichelsheim erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verschwisterungsvereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter .
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, unabhängig wie viele Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß jeweils vom Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Jugendabteilung**

1. Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus Jugendlichen im Alter von 13 bis 25 Jahren zusammen.
2. Es besteht eine Satzung der Jugendabteilung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung

#### **§ 17 Auflösung des Verschwisterungsvereins**

1. Die Auflösung des Verschwisterungsvereins kann nur mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15, Abs. 4)
2. Fall sie Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende/der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende/der stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Reichelsheim (§ 2 Abs. 5)
4. Die vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verschwisterungsverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Reichelsheim, den 07. April 2016

Eingetragener Verein seit 05. November 2004  
geändert: 07. Juni 2016 Registergericht Darmstadt